

- ◆ Eigene Ausstellung
- ◆ Fliesen, Naturstein
- ◆ Badsanierung
- ◆ Balkonsanierung
- ◆ Komplett aus einer Hand

Hinweis gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

Gemäß § 36 SVGB sind wir seit dem 01.02.2017 nach Europäischem Recht verpflichtet darauf hinzuweisen, inwieweit unser Unternehmen an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform finden Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>.

Von einem solchen Streitbeilegungsverfahren nehmen wir, die Firma Gerhard Priesterbach & Sohn GmbH, Abstand.

Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor der Vermittlungsstelle:

*Bau-Schlichtungsstelle bei der Handwerkskammer Rhein-Main,
Emil-von-Behring-Str. 5,
60439 Frankfurt am Main*

verhandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Priesterbach

Geschäftsführer der Firma
Gerhard Priesterbach & Sohn GmbH
Frankfurter Str. 2
63691 Ranstadt-Bobenheim
HRB Amtsgericht Friedberg 4825

Bobenheim am 01.02.2017

Schiedsgerichtsvereinbarung

Es wird hiermit vereinbart, dass alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit Firma Gerhard Priesterbach & Sohn GmbH und über die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch die Bau-Schlichtungsstelle bei der Handwerkskammer Rhein-Main, Emil-von-Behring-Str. 5, 60439 Frankfurt am Main, nach deren Schiedsgerichtsordnung erledigt werden.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtswirksamkeit und den Geltungsbereich der Schiedsgerichtsvereinbarung.

Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch aufheben oder einen Schiedsvergleich für unwirksam erklären, so kann der Partner, der einen Anspruch gegen den anderen Partner auch weiterhin geltend machen will, dies nur dadurch tun, dass er von neuem das Schiedsverfahren einleitet. Für das neue Schiedsgericht gelten Absatz 1 und 2 dieser Schiedsvereinbarung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die am ersten Schiedsgerichtsverfahren beteiligten Schiedsrichter und der Obmann im zweiten Schiedsgerichtsverfahren nicht als Richter mitwirken dürfen.

Wird eine Gegenforderung, für die ein Schiedsgericht vereinbart ist, zur Aufrechnung gestellt, so entscheidet das Schiedsgericht zugleich über Forderung und Gegenforderung.

Ist für die Gegenforderung kein Schiedsgericht vereinbart, so kann das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch vorbehaltlich der Entscheidung des ordentlichen Gerichtes über die Gegenforderung und Aufrechnung fällen.

Für die Durchführung eventueller gerichtlicher Beweissicherungsverfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Priesterbach

Geschäftsführer der Firma
Gerhard Priesterbach & Sohn GmbH
Frankfurter Str. 2
63691 Ranstadt-Bobenheim
HRB Amtsgericht Friedberg 4825

Bobenheim am 01.02.2017

BAU-SCHLICHTUNGSSTELLE
BEI DER HANDWERKSKAMMER RHEIN-MAIN

Schiedsgerichtsordnung

(Stand: 1. Januar 2015)

1. Wird die Bau-Schlichtungsstelle (BSS) als Schiedsgericht im Sinne des § 1 Ziff. 3 ihrer Geschäftsordnung angerufen, so gelten für das Schiedsgerichtsverfahren die Bestimmungen der §§ 1025 - 1066 Zivilprozessordnung (ZPO), ergänzt durch die nachstehenden Bestimmungen.
2. Die BSS wird als Schiedsgericht in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt hat, und zwei Fachbeisitzern aus dem Kreise der öffentlich bestellten und vereidigten Bau-Sachverständigen aus dem Bereich der Handwerkskammer Rhein-Main und der entsprechenden Industrie- und Handelskammern tätig. Die Vorsitzenden sind von der BSS für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt. Die Fachbeisitzer werden von dem amtierenden Vorsitzenden entsprechend den zu entscheidenden Sachfragen von Fall zu Fall berufen.

Nach Anrufung der BSS als Schiedsgericht unterrichtet der amtierende Vorsitzende die Parteien schriftlich über dessen Zusammensetzung.

3. Für die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens haften die Parteien der BSS als Gesamtschuldner. Die BSS erhebt von den Parteien Vorschüsse zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Kosten. Sie wird erst tätig, wenn die angeforderten Vorschüsse eingegangen sind und kann ihre Tätigkeit jederzeit unterbrechen oder ganz einstellen, falls die Parteien ihrer Verpflichtung zur Zahlung angemessener Kostenvorschüsse nicht nachkommen.
4. Die Mitglieder der BSS erhalten für ihre Tätigkeit die Vergütung nach den Sätzen des RVG. Der Vorsitzende erhält **4,5** Gebühren, die Fachbeisitzer erhalten jeweils **3** Gebühren. Der Streitwert wird nach den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) ermittelt.

Zur Abgeltung der im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens anfallenden Sachkosten (z. B. Porto und Telefongebühren, Ablichtungen, Raumkosten, Kosten für Protokollführer und Schreibarbeiten) wird ein Pauschalbetrag von **120,00 €** berechnet.

5. Die BSS entscheidet in dem Schiedsspruch darüber, wer die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen hat.